



Mensa- und Betreuungsverein der Esther-Bejarano-Gesamtschule Freudenberg

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Mensa- und Betreuungsverein der Esther-Bejarano-Gesamtschule Freudenberg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz, e.V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Freudenberg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Unterstützung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der in Ganztagsform geführten Esther-Bejarano-Gesamtschule Freudenberg. Die Verwirklichung des Satzungszwecks erfolgt insbesondere durch
 - die Bereitstellung eines guten Verpflegungsangebotes für die Schülerinnen und Schüler sowie die sonstigen entgeltlich oder unentgeltlich an der Schule tätigen Personen zu angemessenen Preisen. Dabei soll die Verpflegung vornehmlich den Bedürfnissen von Kindern und Heranwachsenden gerecht werden. Hierzu will der Verein insbesondere
 - den Küchen- und Mensabetrieb für die Mittagsverpflegung betreiben,
 - ernährungspädagogische Angebote organisieren und durchführen,
 - Ganztags- und Betreuungsangebote durchführen (z.B. pädagogische Übermittagsbetreuung, Arbeitsgemeinschaften).

Das Verpflegungsangebot kann auch von anderen Schulen in Trägerschaft der Stadt Freudenberg genutzt werden.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Vereinsmitglieder erhalten als solche keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich und ohne Vergütung.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Auslagen von Vorstandsmitgliedern für den Mensa- und Betreuungsverein sind von diesem auf Wunsch des Vorstandsmitgliedes zu erstatten.

§ 3 Mittel des Vereins

1. Die zur Erreichung seiner Zwecke erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden, sonstige Zuwendungen sowie den Verkauf von Speisen und Getränken im Rahmen der Tätigkeit des Zweckbetriebs gemäß § 2 Abs. 2.
2. Die Mitglieder des Vereins zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - Eltern und Erziehungsberechtigte, deren Kinder die Gesamtschule Freudenberg besuchen,
 - Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer der Gesamtschule Freudenberg,
 - sonstige natürliche und juristische Personen sowie Vereinigungen, die an der Unterstützung der Vereinsarbeit interessiert sind.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung und Beschluss des Vorstandes erworben. Ein Anspruch auf Erwerb der Mitgliedschaft besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Tod, Austritt oder Ausschluss,
 - bei rückständiger Beitragszahlung von mehr als einem Jahr trotz Mahnung.
4. Der Austritt ist jederzeit mit Wirkung zum Schluss des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn das Mitglied in erheblichem Umfang gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Rückzahlung gezahlter Beiträge bzw. Auszahlung des anteiligen Vereinsvermögens.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie sind berechtigt, der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Anträge vorzulegen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereines nach besten Kräften zu fördern und die festgesetzten Beiträge zu zahlen.
2. Die Mitglieder sollen Adressänderungen dem Verein mitteilen. Der Verein darf allen Schriftwechsel mit dem Mitglied an die letzte dem Verein von dem Mitglied bekannte Adresse richten und ist zu Nachforschungen nicht verpflichtet.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres, statt.
Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages einzuberufen.
3. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschriften im Wortlaut mitgeteilt werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer, Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
6. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn die Mehrheit der Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklärt.
Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Personen muss schriftlich erfolgen.
7. Jedes Mitglied, auch ein korporatives, hat eine Stimme. Die Benennung eines stimmberechtigten Vertreters ist Angelegenheit der Korporation.
8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Leiter der Mitgliederversammlung und vom Schriftführer zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied kann alle Niederschriften einsehen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder, die natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sind, für die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand jederzeit durch Wahl eines neuen Vorstandes abberufen. Die unmittelbare Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
2. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Kraft seines Amtes gehört der Schulleiter der Gesamtschule Freudenberg und - bei dessen Verhinderung - der stellvertretende Schulleiter dem Vorstand mit Stimmrecht an.
Zum erweiterten Vorstand gehören als beratende Mitglieder bis zu vier Beisitzer, die von der Schulkonferenz jährlich vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt bzw. bestätigt werden.
3. Vorstand im Sinne des § 26 8GB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer, wobei es ausreicht, wenn von diesen Vorstandsmitgliedern zwei handeln, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende. Im Innenverhältnis des Vereins darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder in Textform einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Auch ohne Sitzung des Vorstandes ist ein Beschluss gültig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich oder in Textform erklärt.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
 - Anforderung einer Stellungnahme der Kassenprüfer, wenn ihm die satzungsgemäße Verwendung von Mitteln zweifelhaft erscheint.
 - Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - Berufung von weiteren vertretungsberechtigten Personen durch schriftliche Vollmacht,
 - Anstellung von Mitarbeitern im Rahmen des Vereinszwecks.
2. Der Vorstand hat das Recht, für die Erfüllung besonderer Aufgaben Ausschüsse zu bilden, denen auch Vereinsmitglieder außerhalb des Vorstandes angehören dürfen und zu deren Tätigkeit auch Nichtmitglieder herangezogen werden können. Den Ausschüssen können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Mittel aus dem Vereinsvermögen zugewiesen werden.

3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Haftung

Der Vorstand des Vereins wird von dem Verein von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt, sodass eine Haftung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit besteht.

Aus den Geschäften des Vereins haftet dieser mit seinem Vermögen. Über das Vereinsvermögen hinaus besteht keine Haftung.

§ 11 Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreis der Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen mindestens jährlich die Kasse des Vereins und fertigen hierüber einen Bericht an. Die Prüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der satzungsgemäßen Mittelverwendung.
3. Die Kassenprüfer tragen ihre Berichte für das abgelaufene Geschäftsjahr in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vor. Zu Beanstandungen der Kassenprüfer hat der Vorstand Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahmen sind den Prüfberichten beizufügen und von den Kassenprüfern mit vorzutragen.
5. Bei erheblichen Beanstandungen können die Kassenprüfer unter Angabe von Gründen die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.
6. Die Mitgliederversammlung kann auch beschließen, die Kassenprüfung an geeignete dritte Personen, z.B. an einen Steuerberater, zu vergeben. Für diese gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend mit der Maßgabe, dass das Prüfungsergebnis in der Regel schriftlich dem Verein mitzuteilen und in der Mitgliederversammlung den Mitgliedern in ausreichender Anzahl von Abschriften vorzulegen ist, und dass ein vereinsfremder Dritter nicht die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen kann.

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Förderverein der Gesamtschule Freudenberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Schlussbestimmung

Der Verein wird seine wirtschaftliche Tätigkeit zum 01.08.2016 aufnehmen.